

VERORDNUNG

DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGE DES TSV BUCHBACH UND DES MARKTES BUCHBACH (SPORTANLAGENVERORDNUNG)

Vom 23.05.2012

Der Markt Buchbach erlässt auf Grund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und der Art. 23 Abs.1 und 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Verordnung gilt für die umfriedete Sportanlage des TSV Buchbach und des Marktes Buchbach.

§ 2 AUFENTHALT AUF DER SPORTANLAGE

- (1) Bei Veranstaltungen auf der Sportanlage (Jahnstadion) dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Übermäßig alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt auf der Sportanlage nicht gestattet.
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätte zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3

VERHALTEN AUF DER SPORTANLAGE

- (1) Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert, belästigt oder beleidigt wird.
- (2) Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial,
 - b) Waffen jeder Art,
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten,
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
 - j) Tiere und
 - k) Laser-Pointer.
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 - f) ohne Erlaubnis des TSV Buchbach Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben und
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 4 ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL

- (1) Der Markt Buchbach kann zum Vollzug des § 3 Abs. 3 Buchstabe e) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 HAFTUNG

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder der Markt Buchbach noch der Sportanlagennutzer.
- (2) Unfälle und Schäden sind dem Sportanlagennutzer unverzüglich zu melden.
- (3) Die Sportanlagenbesucher haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Sportanlage und seiner Einrichtungen oder durch ihr Verhalten dem Sportanlagennutzer oder Dritten zufügen.

§ 6 ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung auf der Sportanlage aufhält.
 2. entgegen § 3 auf der Sportanlage durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere, wer den in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) und f) bis h) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf der Sportanlage zuwiderhandelt.
 3. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) auf der Sportanlage Feuer macht oder Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt,
 2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.

- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung von der Sportanlage verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Jahres- bzw. Dauerkarten können einbehalten werden und verlieren dann ihre Gültigkeit.
- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 7 **INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Buchbach über die Benutzung der Sportanlage des TSV Buchbach und des Marktes Buchbach (Sportanlagenverordnung) vom 28. Juli 2008 außer Kraft.

Buchbach, 23.05.2012

MARKT BUCHBACH


Thomas Einwang
Erster Bürgermeister